

## Benutzungsordnung

### für Grillhütte und Grillplatz der Stadt Schwetzingen

1. Die Grillhütte wird in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres vermietet.
2. Veranstaltungen mit öffentlicher Bewirtschaftung (Verkauf)
  - a) von Privatpersonen sind nicht zulässig.
  - b) von Parteien, Institutionen etc. werden u.a. im Hinblick auf das geringe Parkplatzangebot nur in begrenztem Umfang gestattet.
3. Der Mietpreis inkl. Nebenkosten und 19% Umsatzsteuer für die Grillhütte beträgt pro Tag  
EUR 142,80 von Montag bis Donnerstag  
EUR 178,50 von Freitag bis Sonntag, an Feiertagen und den davorliegenden Tagen  
  
Die Übergabe der Grillhütte erfolgt am Veranstaltungstag um 12:00 Uhr - die Abnahmekontrolle wird am Folgetag um 11:00 Uhr durch die bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung Schwetzingen durchgeführt.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister die Miete ganz oder teilweise erlassen.
5. Für die Stornierung einer Anmietung bis 3 Wochen vor dem Buchungstermin wird lediglich eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 10,00 erhoben. Wer die Buchung später storniert, trägt die vollen Mietkosten.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden, die durch Benutzung von Grillhütte und Grillplatz an den angrenzenden Sportanlagen des Turnverein Schwetzingen 1864 e.V. entstehen. Etwaige Verluste bzw. Bruch der Ausstattungsgegenstände sind auf der Grundlage der von der Stadt erstellten Preisliste direkt beim Abnahmetermin zu zahlen.
7. Der Mieter stellt die Stadt Schwetzingen von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.
8. Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Grillhütte und Grillplatz während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden. Die Grillhütte bietet Platz für ca. 60 Personen, der überdachte Außenbereich für ca. 50 Personen. Für größere Veranstaltungen ist die Grillhütte und deren Außenanlagen nicht geeignet.
9. Der Mieter verpflichtet sich, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass
  - kein Einweggeschirr und keine Plastikbecher, sondern nur das vorhandene Geschirr und die Gläser benutzt werden,
  - das Geschirr und die Gläser nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und unbeschädigt wieder in den Schränken untergebracht werden,
  - zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,

- jede Spielerei an Spindel und freihängender Haube des höhenverstellbaren Innengrills unterbleibt,
  - die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
  - der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird,
  - Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen bzw. in den Container gebracht werden. Bei Polterabenden sind alle Scherben und sonstiges Poltergut in den von Ihnen bereitgestellten Container zu bringen. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Scherben unter Sträucher oder auf die Wiese fallen,
  - beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die erkalteten Aschenreste in den Container gefüllt werden,
  - Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen, Wasserhähne geschlossen, Lichtschalter ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder im Abstellraum aufbewahrt werden,
  - die Schachfiguren nach Gebrauch wieder vollzählig an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden,
  - Grillhütte und Grillplatz einschließlich der sanitären Anlagen sowie Kühlhaus und Behinderten-WC am nächsten Vormittag gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden.
  - Die Parkplätze befinden sich außerhalb des Grillhütten- und TV-Geländes. Innerhalb des Grillplatzes darf nicht geparkt werden.
10. Musik aus Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und mit Instrumenten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Es besteht ein generelles Verbot leistungsstarker Boxenanlagen. Insbesondere sollte im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen zum Turnverein und dem Neubaugebiet Schälzig möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Waldgebiete sowie der Freizeit- und Erholungsanlagen durch Lärm unterbleiben. Auf die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist unbedingt zu achten.
  11. Das Übernachten und Zelten auf der Anlage ist untersagt. In Ausnahmefällen kann für Sonderveranstaltungen (z.B. Ferienprogramm) hiervon eine Ausnahme erteilt werden.
  12. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungen mit alkoholischen Getränken ist eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt– Gewerbeamt zu beantragen.
  13. Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren. Außerdem kann vom Hausrecht der Stadt Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen sofort beendet werden.
  14. Eine Erlaubnis für die Benutzung der Grillhütte kann von der Stadt nicht mehr erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden.
  15. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Dr. René Pörtl  
Oberbürgermeister